

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3160**

DGB Nord, Landesbüro Meckl.-Vorp., Dr.-Külz-Str.18 · 19053 Schwerin

Schleswig-Holsteiner Landtag  
Bildungsausschuss  
Susanne Herold  
Vorsitzende  
Postfach 7121

24171 Kiel

Abteilung  
Stellv.Vors./BB

Unsere Zeichen  
IS/AB  
.docAlt+E+N

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Landesbezirk Nord**

Dr.-Külz-Str. 18  
19053 Schwerin

**Stellv.Vorsitzender  
Ingo Schlüter**

Telefon: 0385-6383200  
Telefax: 0385-6383201

e-mail:Ingo.Schlueter@dgb.de

Datum  
28.11.2011  
*Bitte Datum sechsstellig lassen!*

**Novellierung des Bildungsfreistellungs- und  
Qualifizierungsgesetzes (BFQG) zu einem Weiterbildungsgesetz  
Schleswig-Holstein (WBG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1854

*Anrede*

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

*Text*

durch ein Versehen in Ihrem Ausschussbüro ist die Aufforderung zur Stellungnahme erst am 24.11.2011 beim DGB Bezirk Nord eingegangen. Ich sehe mich daher nicht in der Lage bis zum 30.11.2011 eine qualifizierte Stellungnahme zu den drei versandten Dokumenten mit den DGB-Gewerkschaften abzustimmen.

Nachdem gegenüber dem durch das Wirtschaftsministerium im Frühsommer zur Anhörung vorgelegten Referentenentwurf offensichtlich nur geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen und unsere kritischen Hinweise kaum aufgenommen worden sind, verzichte ich auf eine erneute Stellungnahme und übersende Ihnen stattdessen meine damalige Stellungnahme (Anlage).

Ergänzend hierzu schlage ich vor den § 19 (1) Ziffer 3 (Voraussetzung für die Anerkennung als Träger: „mindestens ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis im Umfang einer Vollzeitstelle oder zwei Teilzeitstellen mit überwiegend pädagogisch-konzeptioneller Tätigkeit“) um folgende Regelung zu ergänzen:

"Die Forderung gilt als erfüllt, wenn der Träger nachweist, dass er durch seine Einbindung in verbandliche Strukturen (z.B. Gewerkschaften, Landesverband der Volkshochschulen) von entsprechenden hauptamtlichen Ressourcen unterstützt wird."

BfG-Bank AG Hamburg  
(BLZ 200 101 11)  
Konto 12 900 298 00

Ihre Adressdaten sind von uns zur Vereinfachung verwaltungstechnischer Abläufe elektronisch erfasst. Sie sind datengeschützt und werden ausschließlich von uns genutzt. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Unabhängig von unseren Korrekturvorschlägen im Detail **empfiehlt der DGB Nord jedoch dringend auf diese BFQG-Novelle zu verzichten**, da der Gesetzesentwurf nicht zur notwendigen Verbesserung der Weiterbildungsbeteiligung und zur Stärkung der Weiterbildungsstrukturen in Schleswig-Holstein beiträgt und insofern die Erwartungen an die Begrifflichkeit „Weiterbildungsgesetz“ nicht erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen



Ingo Schlüter

**Gemeinsame Stellungnahme des DGB Bezirks Nord und der zur Stellungnahme aufgeforderten DGB-Mitgliedsgewerkschaften zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „Novellierung Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG) zu einem Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG)“**

Das Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG) wurde 1990 mit dem politischen Ziel eingeführt, die Weiterbildungsteilnahme zu erhöhen und so genannte benachteiligte Personengruppen stärker an Weiterbildung zu beteiligen. Ziel des novellierten „Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG)“ ist nach Aussage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, „der stetig wachsenden Bedeutung der Weiterbildung gerecht zu werden und die Weiterbildung auf eine moderne, die Belange sämtlicher Beteiligter berücksichtigende rechtliche Grundlage zu stellen. Gleichzeitig ist es Aufgabe dieser Novellierung, die Rahmenbedingungen für die Teilnahme an Weiterbildung an staatlich anerkannten Veranstaltungen und bei staatlich anerkannten Trägern und Einrichtungen so transparent wie möglich zu gestalten sowie Qualitätsaspekte der Weiterbildung noch stärker als bislang in den Mittelpunkt zu rücken.“

Der DGB Nord stellt dazu fest, dass es bei der Weiterbildung seit vielen Jahren eine Schieflage zwischen dem Bedarf nach Weiterbildung und den tatsächlich wahrgenommenen Weiterbildungsangeboten in Schleswig-Holstein gibt. Die Weiterbildungsbeteiligung ist in SH seit dem Jahr 2000 kontinuierlich von 47 % auf 40 % im Jahr 2010 zurückgegangen. Das Volumen der aufgewendeten Unterrichtsstunden in der berufsbezogenen Bildung sinkt ebenfalls erheblich. Weiterbildung wirkt nach wie vor nicht kompensatorisch, sondern verstärkt die unterschiedlich guten Bildungsvoraussetzungen (siehe WBS-AES-Infratest-Studie 2007 und AES-Studie 2010).

Vor diesem Hintergrund bewertet der DGB Nord die Novellierung des Gesetzes unter der Fragestellung, ob es für die Beschäftigten die Bedingungen für Weiterbildung verbessert oder verschlechtert.

Die Förderung der Weiterbildung als eigenständige Säule des Bildungssystems ist eine herausragende öffentliche Aufgabe. Der DGB Nord begrüßt daher das Vorhaben der Landesregierung das BFQG zu einem Weiterbildungsgesetz auszubauen. Die notwendige Stärkung der Weiterbildung wird durch den vorgelegten Gesetzentwurf jedoch verfehlt, weil:

1. der Anspruch auf Weiterbildungsfreistellung (§ 5) zwar richtigerweise beibehalten wird; allerdings wird durch Einschränkungen beim Anspruch der Bildungsfreistellung eine Verschlechterung für die Beschäftigten eingeführt, die mit der erklärten Zielsetzung des Gesetzes nicht vereinbar ist: Das „grundsätzliche“ Erlöschen des Anspruches im § 6 auf Bildungsfreistellung mit dem Ablauf des Kalenderjahres und die Einführung der Ausnahmeregelung bei der Zusammenlegung von Bildungsurlauben aus zwei Kalenderjahren zum Zwecke der „ausnahmsweisen“ Verblockung lehnt der DGB Nord ab. Hierzu hat der alte § 8 des BFQW in Absatz 2 bis 4 eine gute Regelung im Sinne der Beschäftigten getroffen. Eine Übertragung war grundsätzlich möglich und auch der Vorgriff auf das folgende Jahr.

Diese Rechtssicherheit muss auch im neuen WBG gegeben bleiben. Die in § 6(3) neu aufgenommene, restriktive Festlegung, dass bei unterlassener Mitteilung an den/die ArbeitgeberIn die Verblockungsmöglichkeit gesetzlich ausgeschlossen wird, ist für eine höhere Weiterbildungsbeteiligung kontraproduktiv und steht im Widerspruch zum letzten, angemessenen Satz des § 6(3).

Im Jahr 2009 nahmen von den 816 350 Anspruchsberechtigten (allen Beschäftigten, Auszubildenden und Beamten im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes in Schleswig-Holstein) 65 615 Teilnehmer an den 3177 genehmigten Veranstaltungen teil. Von 1999 bis 2009 ist der Anteil aller Anspruchsberechtigten, die Bildungsurlaub nach Bildungs-freistellungs- und Qualifizierungsgesetz in Anspruch genommen haben von 9.251 (1,08% aller Anspruchsberechtigten) auf 5985 (0,69% aller Anspruchsberechtigten) gefallen. Statt der oben kritisierten erschwerenden Maßnahme sollte die Landesregierung durch zusätzliche werbende Maßnahmen zu einer höheren Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung beitragen.

2. die Einführung von Gebühren für die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen die Angebote verteuert. Die damit entstehenden Mehrkosten lassen sich nicht in jedem Fall an die TeilnehmerInnen übertragen, so dass eine Verringerung der Angebote bei einigen Trägern die zwangsläufige Folge sein wird. Diese durch die Übertragung der Anerkennungsverfahren vom Wirtschaftsministerium auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein verursachte Kostenverlagerung auf die Anbieter lehnen wir ab, zumal eine bildungspolitisch kompetentere Anerkennungspraxis durch die beabsichtigte Auslagerung ebenso wenig zu erwarten ist wie die Realisierung der formulierten Einspareffekte im Fachreferat des Wirtschaftsministeriums. Entlastend für die Weiterbildungsanbieter wäre eine gesetzliche Regelung zur wechselseitigen Übernahme der Anerkennungen anderer Bundesländer oder hilfsweise eine entsprechende Vereinbarung der norddeutschen Länder.

Die unterdurchschnittliche Wahrnehmung von Freistellungsansprüchen gerade in der Privatwirtschaft auf Grund von Ängsten der Beschäftigten vor negativen Reaktionen seitens des Arbeitgebers ist sicher mit der Androhung von diesbezüglichen Sanktionen nicht zu beheben. Aber die Kosten eines Bildungsurlaubes sind für die ArbeitnehmerInnen ein wesentliches Entscheidungskriterium. Sie hängen wesentlich davon ab, wie viel derselben durch öffentliche Mittel bezuschusst wird. Die gewerkschaftliche Forderung, insbesondere politischen Bildungsurlaub zur Stärkung der demokratischen Basis und Vielfalt öffentlich stärker zu finanzieren, wird durch den Gesetzesentwurf nicht aufgenommen.

3. die Weiterbildungsverbände, die für die Weiterbildungskultur des Landes herausragende Bedeutung besitzen und die im Bundesvergleich beispielhaft sind, mit ihren bestehenden Aufgaben nicht als wichtiger Bestandteil der zu fördernden Weiterbildungsinfrastruktur (§ 15) genannt sind. Dies muss analog zum Mittelstandsfördergesetz dringend korrigiert werden, ebenso wie die für 2012 und 2013 beabsichtigten existenzgefährdenden Kürzungen bei der Förderung der Weiterbildungsverbände. Es ist zu begrüßen, dass die Förderung von Weiterbildungsinformation und -beratung sowie einer Weiterbildungsdatenbank in ein Weiterbildungsgesetz aufgenommen werden sollen.

Ohne die Absicherung der Verbände, die diese Aufgabe im Wesentlichen wahrnehmen, fehlt dazu jedoch die materielle Grundlage. Die Relativierung der Aufgaben der Volkshochschulen auf eine „Grundversorgung“ lehnt der DGB Nord ab, da dieser Begriff nicht definiert ist und als Einladung für Mittelkürzungen verstanden werden muss. Die aktuellen und geplanten Kürzungen der Volkshochschulen und der freien Träger sind ebenfalls rückgängig zu machen.

Die im § 17 BFQG genannten Maßnahmen zur „Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs nach einer familienbedingten Unterbrechung“ sollten ergänzend zu Ziffer 5 explizit in den § 15 übernommen werden. Gleiches gilt für die Förderung „integrativer Ansätze“ sowie des Abbaus von Benachteiligungen im alten § 18 BFQG.

4. die Finanzierung der Aufgaben nicht garantiert wird. Die Weiterbildung braucht wie andere Bildungsbereiche durch Gesetz gesicherte Grundstrukturen der Finanzierung. Eine Finanzierung „nach Maßgabe des Haushalts“ (§ 15) wird der beschworenen Bedeutung der Weiterbildung nicht gerecht. Soll die Weiterbildung die gestellten Aufgaben, eine Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung insbesondere benachteiligter Gruppen erreichen, ist die aktuelle Mittelausstattung keinesfalls ausreichend. Dabei ist auch das Problem der unangemessen niedrigen Honorare der freiberuflichen Lehrkräfte an den Volkshochschulen zu berücksichtigen.

5. die Formulierungen zum Begriff (§ 2) und zu Aufgaben und Zielen (§ 3) der Weiterbildung hinter den zeitgemäßen Anforderungen anderer Landesgesetze zurückbleiben. Hierzu schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

- Beschreibung eines pluralen und flächendeckenden Weiterbildungsangebotes als öffentliche Aufgabe (vgl. z.B. § 2(2) WBFöG MV)
- Beschreibung der kommunalen Rolle und Verantwortung für die Weiterbildung
- strategische Ansätze zur Bewältigung des demografischen Wandels
- Berücksichtigung der außerschulischen Jugendbildung, soweit nicht in anderen Gesetzen geregelt

Die rechtssystematischen Verbesserungen und rechtlichen Klarstellungen, die mit der Novellierung des Gesetzes verbunden sind, werden vom DGB Nord zustimmend zur Kenntnis genommen ebenso wie die gesetzliche Verankerung der Kommission Weiterbildung (§ 24 und 19) und der Bezug auf das Grundgesetz und die Landesverfassung (§ 17). Ob die Ermächtigung des für Weiterbildungspolitik zuständigen Ministeriums zum Erlass der Verordnungen (§22) ohne Kabinettsbeteiligung der Bedeutung des Themas gerecht wird, muss bezweifelt werden. Die in § 19 für die Trägeranerkennung formulierte Voraussetzung „mindestens ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis“ lehnt der DGB Nord mit Verweis auf die dezentrale Landschaft der Volkshochschulen ab.

Fazit:

In der Begründung für das Gesetz wird die Bedeutung von lebenslangem Lernen, von Weiter- und Erwachsenenbildung betont. Gleichzeitig wird in dem Gesetz aber nichts unternommen, um Erwachsenen- und Weiterbildung auch tatsächlich zu stärken. Im Gegenteil, es handelt sich um ein Gesetz, das die zu geringe Teilnahme an Weiterbildungen und marginale Inanspruchnahme von Bildungsurlaub weiter befördert. Damit ist der Gesetzesentwurf eine Fortführung der Politik der schleswig-holsteinischen Landesregierung, die sich verbal und in ihrem Koalitionsvertrag für leistungsstarke Volkshochschulen einsetzt und als ersten Schritt die Finanzierung der Volkshochschulen und Bildungsstätten kürzt. Aufgabe der Landesregierung ist es die Rahmenbedingungen für die Weiterbildung so zu gestalten, dass Beschäftigte Weiterbildungsangebote wahrnehmen und damit über lebenslanges Lernen die Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Wirtschaft sichern. Gemessen an seiner eigenen Zielsetzung, die Weiterbildung zu stärken, ist der Entwurf zur Novellierung des Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG) aus Sicht des DGB Nord kein wegweisender Schritt in die Wissensgesellschaft. Damit hat die Landesregierung eine Chance vertan Weiterbildung in Schleswig-Holstein zu stärken. Insofern scheint es geraten, bei der beabsichtigten BFQG-Novelle auf die Begrifflichkeit „Weiterbildungsgesetz“ zu verzichten.

Hamburg, 1. August 2011